

SATZUNG

Kulturkreis Faßberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kulturkreis Faßberg e.V.

(Arbeitskreis für Kultur und Bildung – AKB –)

Der Verein ist beim Amtsgericht Celle unter Nr. 1272 des Vereinsregisters eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 29328 Faßberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Kulturkreis Faßberg e. V. bezweckt den Zusammenschluss von Personen zur Förderung kultureller Aufgaben der Gemeinde Faßberg, Müden, Poitzen und Schmarbeck. Er fördert dazu die Tätigkeiten der örtlichen Vereine und die Initiative von Einzelpersonen, gibt Anregungen und Unterstützung und bietet eigene ergänzende Veranstaltungen an.

2. Der Kulturkreis Faßberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kulturkreises Faßberg kann jede Person ab dem 14. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme befundet. Eine Ablehnung soll nur aus triftigem Grunde erfolgen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizubringen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1. durch Austritt

Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird erst am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

2.2. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied

- a) die Satzung des Vereins bewusst verletzt oder sein Ansehen und seine Ziele in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt (Vereinsschädigung)
 - b) gegen bindende Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes vorsätzlich verstößt.
- Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 2.3. durch Tod
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand des Kulturkreises Faßberg besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB
 - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d) Aus der Gemeinde Faßberg; Bürgermeister:in, diese werden nicht gewählt, diese ist nicht stimmberechtigt
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a) In den geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Diese können auch vom 1. und 2. Vorsitzenden während des laufenden Geschäftsjahres bei hohem Arbeitsaufkommen kommissarisch durch eine oder maximal fünf Person*en benannt werden, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden können, hiermit sind sie dann auch stimmberechtigt. Der Vorstand beschließt über die Verteilung seiner Aufgaben selbst. Er kann die einzelnen Aufgaben, mit Ausnahme der Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB vornehmen.
 - b) In den ungeraden Jahren wird der stellvertretende Vorsitzende gewählt und eventuell weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Vereinsgeschäfte (Geschäftsführung), soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann dazu einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich eingeladen wird. Sie werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Aufzeichnungen (Protokolle) zu führen.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes, sofern eine Abstimmung erforderlich ist, erfolgt durch Stimmenmehrheit. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder (ohne Rats- und Verwaltungsmitglieder) muss anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsit-

zenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies fordern.

8. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Jede Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden / ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

9. Der Vorstand ist berechtigt, für Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören, besondere Vertreter zu bestellen. Im Kulturkreis Faßberg werden diese „Fachlichen Berater“ genannt.

§5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1.1. Jahresbericht des Vorstandes
- 1.2. Rechnungslegung eines Vorstandsmitgliedes
- 1.3. Entlastung des Vorstandes
- 1.4. ggf. Aussagen zu Neu – oder Ersatzwahlen

2. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen.

3. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Wahlen finden durch Zuruf statt. Es muss jedoch geheim gewählt werden, wenn ein (1) Versammlungsmitglied dies beantragt. Satzungsänderungen können nur mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

4. Die Mitglieder sind mindestens 3 Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Für Auflösungsbeschlüsse ist aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird sie erneut einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Vereinsarbeit und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Höhe der Mitgliedsbeiträge, größere Anschaffungen usw.).

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für einen evtl. bestellten Geschäftsführer; über die Höhe seiner Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Ausgaben, die Mitglieder für den Verein im Rahmen der Vereinsarbeit vorgehalten haben, werden gegen Nachweis in vollem Umfange erstattet.

7. Über notwendige Ausgaben des Vereins bis zur Höhe von 1000 € entscheidet der Vorstand im Einzelfall, darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kulturkreises Faßberg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§6 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung (en) müssen Niederschriften / Protokolle angefertigt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu verlesen, ersatzweise bei / nach Vorstandssitzungen entsprechend die Protokolle jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

2. Die Niederschriften / Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Diese ist / sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§7 Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung der Rechnungen (Kasse, Bücher, Belege, Konten etc.) geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Mitglieder des Vereins, sogenannte Kassenprüfer; diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfertätigkeit kann zwei Jahre hintereinander wahrgenommen werden, jedoch ist anzustreben, dass wenigstens ein Kassenprüfer jeweils jährlich wechselt bzw. neu bestimmt wird.

2. Der Vorstand bzw. der Schatzmeister ist verpflichtet, vorhandene Bar-Kassenbestände, sobald sie den Betrag von 100 € übersteigen, auf ein Vereinskonto bei einem Geldinstitut einzuzahlen.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung sowie bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Faßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.